

Satzung der vereinigten Sparkasse „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“

Entwurf

Zur Erläuterung der nachfolgenden Synopse:

Die linke Spalte die derzeitige Fassung der Satzung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt. Sie ist nach dem Konzept die aufnehmende Sparkasse. Entsprechend entsteht die Satzung der künftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg (= Zielstruktur) durch eine Anpassung der derzeitigen Satzung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt.

Die zweite Spalte von links zeigt den Entwurf der Satzung der künftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg. Durch die Verwendung des Änderungsmodus ist ersichtlich, an welchen Stellen und in welcher Weise die Satzung der künftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg von der derzeitigen Satzung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt abweicht.

Die zweite Spalte von rechts zeigt die derzeitige Fassung der Satzung der Sparkasse Dieburg. So kann durch einen Abgleich der beiden mittleren Spalten festgestellt werden, an welchen Stellen und in welcher Weise der Entwurf der Satzung für die Sparkasse Darmstadt und Dieburg von der derzeitigen Satzung der Sparkasse Dieburg abweicht.

Die rechte Spalte enthält schließlich verschiedene Anmerkungen, die das Verständnis der jeweiligen Regelungsvorschläge erleichtern sollen.

Satzung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt Fassung vom 01.07.2010	Satzung der Sparkasse Darmstadt und Dieburg Entwurf	Satzung der Sparkasse Dieburg - Zweckverbandssparkasse – vom 30. Juni 2010	Anmerkungen
Gliederung	Gliederung	Gliederung	
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Trägerschaft und Haftung	§ 1 Trägerschaft und Haftung	§ 1 Trägerschaft und Haftung	
§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben	
B. Sparkassengeschäfte	B. Sparkassengeschäfte	B. Sparkassengeschäfte	
I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital	I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital	I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital	
§ 3 Spareinlagen und sonstige Einlagen	§ 3 Spareinlagen und sonstige Einlagen	§ 3 Spareinlagen und sonstige Einlagen	
§ 4 Girokontenführung	§ 4 Girokontenführung	§ 4 Girokontenführung	
§ 5 Kreditaufnahmen	§ 5 Kreditaufnahmen	§ 5 Kreditaufnahmen	
§ 6 Sparkassenschuldverschreibungen	§ 6 Sparkassenschuldverschreibungen	§ 6 Sparkassenschuldverschreibungen	
§ 7 Nachrangige Verbindlichkeiten, Ge- nussrechte, stille Einlagen	§ 7 Nachrangige Verbindlichkeiten, Ge- nussrechte, stille Einlagen	§ 7 Nachrangige Verbindlichkeiten, Ge- nussrechte, stille Einlagen	
II. Anlagen	II. Anlagen	II. Anlagen	
§ 8 Zulässige Geschäfte	§ 8 Zulässige Geschäfte	§ 8 Zulässige Geschäfte	
§ 9 Grundsätze für das Kreditgeschäft	§ 9 Grundsätze für das Kreditgeschäft	§ 9 Grundsätze für das Kreditgeschäft	
§ 10 Realkredit: Darlehen gegen Grund- pfandrechte	§ 10 Realkredit: Darlehen gegen Grund- pfandrechte	§ 10 Realkredit: Darlehen gegen Grund- pfandrechte	
§ 11 Personalkredit	§ 11 Personalkredit	§ 11 Personalkredit	
§ 12 Körperschaftskredit	§ 12 Körperschaftskredit	§ 12 Körperschaftskredit	
§ 13 Auslandskredit	§ 13 Auslandskredit	§ 13 Auslandskredit	
§ 14 Anlage in Wertpapieren	§ 14 Anlage in Wertpapieren	§ 14 Anlage in Wertpapieren	
§ 15 Geschäftsbesorgung, Wertpapier- Spezialfonds	§ 15 Geschäftsbesorgung, Wertpapier- Spezialfonds	§ 15 Geschäftsbesorgung, Wertpapier- Spezialfonds	
§ 16 Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln	§ 16 Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln	§ 16 Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln	
§ 17 Anlage in Grundstücken	§ 17 Anlage in Grundstücken	§ 17 Anlage in Grundstücken	
§ 18 Anlage in Beteiligungen	§ 18 Anlage in Beteiligungen	§ 18 Anlage in Beteiligungen	
III. Weitere Geschäfte	III. Weitere Geschäfte	III. Weitere Geschäfte	
§ 19 Derivative Finanzprodukte	§ 19 Derivative Finanzprodukte	§ 19 Derivative Finanzprodukte	
§ 20 Weitere Geschäfte	§ 20 Weitere Geschäfte	§ 20 Weitere Geschäfte	
IV. Verbundzusammenarbeit	IV. Verbundzusammenarbeit	IV. Verbundzusammenarbeit	
§ 21 Vertrieb von Verbundprodukten	§ 21 Vertrieb von Verbundprodukten	§ 21 Vertrieb von Verbundprodukten	
V. Allgemeine geschäftsrechtliche Rege- lungen	V. Allgemeine geschäftsrechtliche Rege- lungen	V. Allgemeine geschäftsrechtliche Rege- lungen	

§ 22 Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen	§ 22 Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen	§ 22 Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen	
§ 23 Fremdwährungsgeschäfte	§ 23 Fremdwährungsgeschäfte	§ 23 Fremdwährungsgeschäfte	
§ 24 Ausnahmegenehmigungen	§ 24 Ausnahmegenehmigungen	§ 24 Ausnahmegenehmigungen	
C. Verfassung und Verwaltung	C. Verfassung und Verwaltung	C. Verfassung und Verwaltung	
§ 25 Organe	§ 25 Organe	§ 25 Organe	
§ 26 - § 29 nicht belegt	§ 26 - § 29 nicht belegt	§ 26 - § 29 nicht belegt	
§ 30 Verwaltungsrat	§ 30 Verwaltungsrat	§ 30 Verwaltungsrat	
§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	
§ 32 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	§ 32 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	§ 32 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	
§ 33 Sitzungen des Verwaltungsrates	§ 33 Sitzungen des Verwaltungsrates	§ 33 Sitzungen des Verwaltungsrates	
§ 34 Kreditausschuss und Bilanzausschuss	§ 34 Kreditausschuss und Bilanzausschuss	§ 34 Kreditausschuss und Bilanzausschuss	
§ 35 Sonstige Ausschüsse	§ 35 Sonstige Ausschüsse	§ 35 Sonstige Ausschüsse	
§ 36 Versammlung der Beteiligten	§ 36 bleibt unbelegt <u>Versammlung der Beteiligten</u>	§ 36 Versammlung der Beteiligten	
§ 37 Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort	§ 37 bleibt unbelegt <u>Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort</u>	§ 37 Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort	
§ 38 Sitzungen der Versammlung der Beteiligten	§ 38 bleibt unbelegt <u>Sitzungen der Versammlung der Beteiligten</u>	§ 38 Sitzungen der Versammlung der Beteiligten	
§ 39 Vorstand	§ 39 Vorstand	§ 39 Vorstand	
§ 40 Personalverwaltung der Sparkasse	§ 40 Personalverwaltung der Sparkasse	§ 40 Personalverwaltung der Sparkasse	
§ 41 Verschwiegenheit	§ 41 Verschwiegenheit	§ 41 Verschwiegenheit	
§ 42 Vertretung	§ 42 Vertretung	§ 42 Vertretung	
§ 43 Prüfungen	§ 43 Prüfungen	§ 43 Prüfungen	
§ 44 Jahresabschluss	§ 44 Jahresabschluss	§ 44 Jahresabschluss	
§ 45 Satzungsänderungen	§ 45 Satzungsänderungen	§ 45 Satzungsänderungen	
§ 46 Auflösung	§ 46 Auflösung	§ 46 Auflösung	
§ 47 Bekanntmachungen der Sparkasse	§ 47 Bekanntmachungen der Sparkasse	§ 47 Bekanntmachungen der Sparkasse	
§ 48 Bekanntmachung der Satzung	§ 48 Bekanntmachung der Satzung	§ 48 Bekanntmachung der Satzung	
§ 49 Haftung des Trägers / der Trägerin / Träger ab dem 19. Juli 2005	§ 49 Haftung des Trägers / der Trägerin / Träger ab dem 19. Juli 2005	§ 49 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005	
	<u>§ 49a Übergangsregelungen für den Verwaltungsrat</u>		
	<u>§ 49b Übergangsregelung für den Kreditausschuss</u>		
§ 50 Inkrafttreten der Satzung	§ 50 Inkrafttreten der Satzung	§ 50 Inkrafttreten der Satzung	

hat form

Formati

hat form

Formati
Links

Satzung der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt Fassung vom 01.07.2010	Satzung der Sparkasse Darmstadt und Dieburg Entwurfssatzung	Satzung der Sparkasse Dieburg - Zweckverbandssparkasse – vom 30. Juni 2010	Anmerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Trägerschaft und Haftung	§ 1 Trägerschaft und Haftung	§ 1 Trägerschaft und Haftung	
(1) Die Sparkasse der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt - Dieburg mit dem Sitz in Darmstadt hat den Namen "Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt". Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung und dem Wappen der Stadt Darmstadt. Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Darmstadt“ führen. Ihr Geschäftsgebiet umfasst die Stadt Darmstadt und aus dem Gebiet des Landkreises Darmstadt - Dieburg die folgenden Städte und Gemeinden: Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Griesheim, Messel (das Gebiet der Gemeinde ohne den Ortsteil der früheren Grube Messel), Modautal, Mühlthal, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf (das Gebiet der Gemeinde ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Gundershausen), Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt. (2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.	(1) Die Sparkasse des <u>Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg</u> f Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt - Dieburg mit dem Sitz in Darmstadt hat den Namen "<u>Sparkasse Darmstadt und Dieburg</u>Stadt und Kreis-Sparkasse Darmstadt". Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung <u>und dem Sparkassenzeichen (S)</u>und dem Wappen der Stadt Darmstadt. Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Darmstadt“ führen. Ihr Geschäftsgebiet umfasst <u>das Gebiet des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg</u>die Stadt Darmstadt und aus dem Gebiet des Landkreises Darmstadt - Dieburg, die folgenden Städte und Gemeinden: Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Griesheim, Messel (das Gebiet der Gemeinde ohne den Ortsteil der früheren Grube Messel), Modautal, Mühlthal, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf (das Gebiet der Gemeinde ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Gundershausen), Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt. (2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.	(1) Die Sparkasse des Zweckverbandes Dieburg mit dem Sitz in Groß-Umstadt hat den Namen "Sparkasse Dieburg - Zweckverbandssparkasse". Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung und dem Wappen des früheren Landkreises Dieburg. Ihr Geschäftsgebiet ist das Gebiet des Sparkassenzweckverbandes Dieburg. (2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.	Anstelle eines Wappens nunmehr Beifügung des  Das <u>Geschäftsgebiet</u> umfasst über die Bezugnahme auf das Gebiet des Sparkassenzweckverbandes die Wissenschaftsstadt Darmstadt, den Landkreis Darmstadt-Dieburg, aus der Stadt Rodgau das Gebiet der früheren Gemeinde Nieder-Roden sowie die Stadt Rödermark.

hat form

(3) Träger sind die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg. (4) Die Anstaltslast wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt. Die Träger unterstützen die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. (5) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger der Sparkasse haften nicht für deren Verbindlichkeiten. (6) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten. (7) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.	(3) Träger <u>ist der Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg</u>sind die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg. (4) Die Anstaltslast wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt. <u>Der</u>ie Träger unterstützten die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen <u>den</u>ie Träger oder eine sonstige Verpflichtung deser Trägerss, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. (5) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. <u>Der</u>ie Träger der Sparkasse haftern nicht für deren Verbindlichkeiten. (6) <u>Die Sparkasse unterhält Hauptstellen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt und in Groß Umstadt. Sie</u> Die Sparkasse kann <u>daneben</u> Zweigstellen errichten. (7) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.	(3) Träger ist der Sparkassenzweckverband Dieburg. (4) Die Anstaltslast wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. (5) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten. (6) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten. (7) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.	Umstellung von zwei direkten Trägern auf einen direkten Träger (Sparkassenzweckverband) Folgeänderung s.o. Verankerung der beiden Hauptstellen in Darmstadt und Groß-Umstadt in der Satzung.
§ 2 Aufgaben (1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihrer Träger in ihrem Geschäftsgebiet geld- und	§ 2 Aufgaben (1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihrese Trägerss in ihrem Geschäftsgebiet geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu	§ 2 Aufgaben (1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihres Trägers in ihrem Geschäftsgebiet geld- und	

kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie fördert die kommunalen Belange insbesondere im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.	erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie fördert die kommunalen Belange insbesondere im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.	kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie fördert die kommunalen Belange insbesondere im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.	
(2) Die Sparkasse hat das Sparen und die übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern und dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfes unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand nach Maßgabe dieser Satzung. Die Sparkasse ist grundsätzlich verpflichtet, Existenzgründerinnen und Existenzgründer in ihrem Geschäftsgebiet zu beraten und sie beim Zugang zu Förderkrediten zu betreuen.	(2) Die Sparkasse hat das Sparen und die übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern und dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfes unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand nach Maßgabe dieser Satzung. Die Sparkasse ist grundsätzlich verpflichtet, Existenzgründerinnen und Existenzgründer in ihrem Geschäftsgebiet zu beraten und sie beim Zugang zu Förderkrediten zu betreuen.	(2) Die Sparkasse hat das Sparen und die übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern und dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfes unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand nach Maßgabe dieser Satzung. Die Sparkasse ist grundsätzlich verpflichtet, Existenzgründerinnen und Existenzgründer in ihrem Geschäftsgebiet zu beraten und sie beim Zugang zu Förderkrediten zu betreuen.	
(3) Die Sparkasse arbeitet mit den Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen zusammen.	(3) Die Sparkasse arbeitet mit den Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen zusammen.	(3) Die Sparkasse arbeitet mit den Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen zusammen.	
(4) Die Sparkasse kooperiert mit den Förderbanken von Land und Bund.	(4) Die Sparkasse kooperiert mit den Förderbanken von Land und Bund.	(4) Die Sparkasse kooperiert mit den Förderbanken von Land und Bund.	
(5) Die Geschäfte werden unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen geführt; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.	(5) Die Geschäfte werden unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen geführt; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.	(5) Die Geschäfte werden unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen geführt; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.	

B. Sparkassengeschäfte	B. Sparkassengeschäfte	B. Sparkassengeschäfte	
I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital	I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital	I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital	
§ 3 Spareinlagen und sonstige Einlagen 1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro an. (2) Die Sparkasse kann sonstige Einlagen annehmen.	§ 3 Spareinlagen und sonstige Einlagen 1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro an. (2) Die Sparkasse kann sonstige Einlagen annehmen.	§ 3 Spareinlagen und sonstige Einlagen (1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro an. (2) Die Sparkasse kann sonstige Einlagen annehmen.	
§ 4 Girokontenführung Die Sparkasse führt für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn: 1. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat, 2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde, 3. das Konto kein Guthaben aufweist und die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt, 4. der Sparkasse aus anderen wichtigen Gründen die Geschäftsbeziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist.	§ 4 Girokontenführung Die Sparkasse führt für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn: 1. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat, 2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde, 3. das Konto kein Guthaben aufweist und die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt, 4. der Sparkasse aus anderen wichtigen Gründen die Geschäftsbeziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist.	§ 4 Girokontenführung Die Sparkasse führt für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn: 1. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat, 2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde, 3. das Konto kein Guthaben aufweist und die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt, 4. der Sparkasse aus anderen wichtigen Gründen die Geschäftsbeziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist.	

§ 5 Kreditaufnahmen Die Sparkasse kann Kredite bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufnehmen. Die Kreditaufnahme soll in der Regel bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale sowie deren Tochtergesellschaften (Landesbank) erfolgen.	§ 5 Kreditaufnahmen Die Sparkasse kann Kredite bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufnehmen. Die Kreditaufnahme soll in der Regel bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale sowie deren Tochtergesellschaften (Landesbank) erfolgen.	§ 5 Kreditaufnahmen Die Sparkasse kann Kredite bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufnehmen. Die Kreditaufnahme soll in der Regel bei der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale - sowie deren Tochtergesellschaften (Landesbank) erfolgen.	
§ 6 Sparkassenschuldverschreibungen Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen als Namens-, Order- und Inhaberpapiere ausgeben. Schuldverschreibungen können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.	§ 6 Sparkassenschuldverschreibungen Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen als Namens-, Order- und Inhaberpapiere ausgeben. Schuldverschreibungen können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.	§ 6 Sparkassenschuldverschreibungen Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen als Namens-, Order- und Inhaberpapiere ausgeben. Schuldverschreibungen können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.	
§ 7 Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen (1) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in der jeweiligen Fassung (Kreditwesengesetz) nachrangige Verbindlichkeiten eingehen. (2) Der Sparkasse ist es nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes gestattet, Genussrechte auszugeben. Den Genussrechtsinhabern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefug-	§ 7 Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen (1) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in der jeweiligen Fassung (Kreditwesengesetz) nachrangige Verbindlichkeiten eingehen. (2) Der Sparkasse ist es nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes gestattet, Genussrechte auszugeben. Den Genussrechtsinhabern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefug-	§ 7 Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen (1) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in der jeweiligen Fassung (Kreditwesengesetz) nachrangige Verbindlichkeiten eingehen. (2) Der Sparkasse ist es nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes gestattet, Genussrechte auszugeben. Den Genussrechtsinhabern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse sowie keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse	

nisse sowie keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden. (3) Schuldverschreibungen mit Nachrangabrede und Genussscheine können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden. (4) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes stille Einlagen Privater entgegennehmen. Die Einlagen der Privaten sind der Höhe nach auf 4,9 vom Hundert der Summe aus der Sicherheitsrücklage, den Sonderposten nach § 340 g des Handelsgesetzbuches und den stillen Einlagen der Sparkasse beschränkt. Des Weiteren sind stille Einlagen ohne Mitwirkungsrechte – abgesehen von der Einschränkung nach Abs. 6 – zulässig. (5) Unter Beachtung der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung der nachrangigen Verbindlichkeiten, der Genussrechte und der stillen Einlagen (insbesondere deren Vertragslaufzeit, Verzinsung und Rückzahlung). (6) Geschäfte nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sind mit anderen Sparkassen nicht zulässig.	nisse sowie keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden. (3) Schuldverschreibungen mit Nachrangabrede und Genussscheine können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden. (4) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes stille Einlagen Privater entgegennehmen. Die Einlagen der Privaten sind der Höhe nach auf 4,9 vom Hundert der Summe aus der Sicherheitsrücklage, den Sonderposten nach § 340 g des Handelsgesetzbuches und den stillen Einlagen der Sparkasse beschränkt. Des Weiteren sind sStille Einlagen ohne Mitwirkungsrechte sind – abgesehen von der Einschränkung nach Abs. 6 – zulässig. (5) Unter Beachtung der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung der nachrangigen Verbindlichkeiten, der Genussrechte und der stillen Einlagen (insbesondere deren Vertragslaufzeit, Verzinsung und Rückzahlung). (6) Geschäfte nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sind mit anderen Sparkassen nicht zulässig.	eingeräumt werden. (3) Schuldverschreibungen mit Nachrangabrede und Genussscheine können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden. (4) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes stille Einlagen Privater entgegennehmen. Die Einlagen der Privaten sind der Höhe nach auf unter 5 vom Hundert der Summe aus der Sicherheitsrücklage, den Sonderposten nach § 340 g des Handelsgesetzbuches und den stillen Einlagen der Sparkasse beschränkt. Des Weiteren sind stille Einlagen ohne Mitwirkungsrechte – abgesehen von der Einschränkung nach Abs. 6 – zulässig. (5) Unter Beachtung der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung der nachrangigen Verbindlichkeiten, der Genussrechte und der stillen Einlagen (insbesondere deren Vertragslaufzeit, Verzinsung und Rückzahlung). (6) Geschäfte nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sind mit anderen Sparkassen nicht zulässig.	Hinweis: Die Träger beider Sparkassen haben seinerzeit mit § 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung in begrenztem Umfang (< 5%) die Hereinnahme von atypischen stillen Einlagen gem. § 22 HSpG eröffnet. Davon ist aber in beiden Häusern kein Gebrauch gemacht worden. Da hierfür weiterhin kein Bedarf gesehen wird, soll die Option gestrichen werden.
---	---	---	--

II. Anlagen	II. Anlagen	II. Anlagen	
§ 8 Zulässige Geschäfte (1) Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden: 1. in Krediten, 2. in Wertpapieren, 3. in Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarkttiteln, 4. in Grundstücken, 5. in Beteiligungen. (2) Bemessungsgrundlage der Anlagehöchstgrenzen und der für Anlagen bestimmten Gesamtbeträge ist das haftende Eigenkapital der Sparkasse nach § 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes.	§ 8 Zulässige Geschäfte (1) Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden: 1. in Krediten, 2. in Wertpapieren, 3. in Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarkttiteln, 4. in Grundstücken, 5. in Beteiligungen. (2) Bemessungsgrundlage der Anlagehöchstgrenzen und der für Anlagen bestimmten Gesamtbeträge ist das haftende Eigenkapital der Sparkasse nach § 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes.	§ 8 Zulässige Geschäfte (1) Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden: 1. in Krediten, 2. in Wertpapieren, 3. in Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarkttiteln, 4. in Grundstücken, 5. in Beteiligungen. (2) Bemessungsgrundlage der Anlagehöchstgrenzen und der für Anlagen bestimmten Gesamtbeträge ist das haftende Eigenkapital der Sparkasse nach § 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes.	
§ 9 Grundsätze für das Kreditgeschäft (1) Kredite im Sinne der Satzung sind Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen, erworbene Entgeltforderungen und Verpflichtungen aus 1. Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, 2. Wechseln, 3. Akkreditiven.	§ 9 Grundsätze für das Kreditgeschäft (1) Kredite im Sinne der Satzung sind Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen, erworbene Entgeltforderungen und Verpflichtungen aus 1. Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, 2. Wechseln, 3. Akkreditiven.	§ 9 Grundsätze für das Kreditgeschäft (1) Kredite im Sinne der Satzung sind Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen, erworbene Entgeltforderungen und Verpflichtungen aus 1. Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, 2. Wechseln, 3. Akkreditiven.	

(2) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsgebiet der Sparkasse ihren Wohnsitz, eine gewerbliche Niederlassung oder eine sonstige wirtschaftliche oder berufliche Anknüpfung haben. Beim Realkredit genügt in der Regel die Lage des beliehenen Grundstückes im Geschäftsgebiet der Sparkasse. (3) Für die Kredithöchstgrenzen gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes über die Bildung von Kreditnehmereinheiten.	(2) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsgebiet der Sparkasse ihren Wohnsitz, eine gewerbliche Niederlassung oder eine sonstige wirtschaftliche oder berufliche Anknüpfung haben. Beim Realkredit genügt in der Regel die Lage des beliehenen Grundstückes im Geschäftsgebiet der Sparkasse. (3) Für die Kredithöchstgrenzen gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes über die Bildung von Kreditnehmereinheiten.	(2) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsgebiet der Sparkasse ihren Wohnsitz, eine gewerbliche Niederlassung oder eine sonstige wirtschaftliche oder berufliche Anknüpfung haben. Beim Realkredit genügt in der Regel die Lage des beliehenen Grundstückes im Geschäftsgebiet der Sparkasse. (3) Für die Kredithöchstgrenzen gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes über die Bildung von Kreditnehmereinheiten.	
§ 10 Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte Die Sparkasse gewährt Kredite gegen Grundpfandrechte nach Maßgabe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes erlassenen Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft.	§ 10 Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte Die Sparkasse gewährt Kredite gegen Grundpfandrechte nach Maßgabe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes erlassenen Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft.	§ 10 Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen Grundpfandrechte nach Maßgabe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes erlassenen Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft. (2) Die Sparkasse kann Darlehen auch gegen Hypotheken auf Schiffe, Schiffsbauwerke oder Schwimmdocks nach Maßgabe der Beleihungsgrundsätze gewähren.	Für die Regelung in § 10 Abs. 2 der Satzung der Spk. Dieburg besteht kein praktischer Bedarf (mehr).
§ 11 Personalkredit (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen sonstige bankübliche Sicherheiten. Sicherheiten sind intern zu dem Wert als	§ 11 Personalkredit (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen sonstige bankübliche Sicherheiten. Sicherheiten sind intern zu dem Wert als	§ 11 Personalkredit (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen sonstige bankübliche Sicherheiten. Sicherheiten sind intern zu dem Wert als	

Deckung anzusetzen, der nach bankwirtschaftlichen Grundsätzen als nachhaltig erzielbar anzusehen ist. (2) Die Sparkasse kann Kredite ohne Sicherheiten gewähren. (3) Einem Kreditnehmer darf an Personalkrediten nicht mehr als 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Für die Anrechnung von sonstigen Verpflichtungen des Kreditnehmers auf die Personalkredit höchstgrenze gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes.	Deckung anzusetzen, der nach bankwirtschaftlichen Grundsätzen als nachhaltig erzielbar anzusehen ist. (2) Die Sparkasse kann Kredite ohne Sicherheiten gewähren. (3) Einem Kreditnehmer darf an Personalkrediten nicht mehr als 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Für die Anrechnung von sonstigen Verpflichtungen des Kreditnehmers auf die Personalkredit höchstgrenze gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes.	Deckung anzusetzen, der nach bankwirtschaftlichen Grundsätzen als nachhaltig erzielbar anzusehen ist. (2) Die Sparkasse kann Kredite ohne Sicherheiten gewähren. (3) Einem Kreditnehmer darf an Personalkrediten nicht mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Für die Anrechnung von sonstigen Verpflichtungen des Kreditnehmers auf die Personalkredit höchstgrenze gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes.	
§ 12 Körperschaftskredit (1) Die Sparkasse gewährt Kredite an kommunale Gebietskörperschaften, den Bund und die Länder sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts. (2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit eine in Abs. 1 genannte Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Mithaftung übernimmt.	§ 12 Körperschaftskredit (1) Die Sparkasse gewährt Kredite an kommunale Gebietskörperschaften, den Bund und die Länder sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts. (2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit eine in Abs. 1 genannte Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Mithaftung übernimmt.	§ 12 Körperschaftskredit (1) Die Sparkasse gewährt Kredite an kommunale Gebietskörperschaften, den Bund und die Länder sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts. (2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit eine in Abs. 1 genannte Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Mithaftung übernimmt.	
§ 13 Auslandskredit (1) Kredite an Gebietsfremde mit Wohnsitz, Sitz oder gewerblicher Niederlassung innerhalb eines Mitgliedstaates der OECD können gewährt werden:	§ 13 Auslandskredit (1) Kredite an Gebietsfremde mit Wohnsitz, Sitz oder gewerblicher Niederlassung innerhalb eines Mitgliedstaates der OECD können gewährt werden:	§ 13 Auslandskredit (1) Kredite an Gebietsfremde mit Wohnsitz, Sitz oder gewerblicher Niederlassung innerhalb eines Mitgliedstaates der OECD können gewährt werden:	

1. bei engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung der Sparkasse zu einem Kunden oder 2. im Verbund mit der Landesbank oder 3. als inländischer Realkredit. Kredite nach Satz 1 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzelkreditobergrenzen nicht überschreiten. (2) Sonstige Auslandskredite können im Rahmen der durch die Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtkreditobergrenzen gewährt werden.	1. bei engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung der Sparkasse zu einem Kunden oder 2. im Verbund mit der Landesbank oder 3. als inländischer Realkredit. Kredite nach Satz 1 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzelkreditobergrenzen nicht überschreiten. (2) Sonstige Auslandskredite können im Rahmen der durch die Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtkreditobergrenzen gewährt werden.	1. bei engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung der Sparkasse zu einem Kunden oder 2. im Verbund mit der Landesbank oder 3. als inländischer Realkredit. Kredite nach Satz 1 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzelkreditobergrenzen nicht überschreiten. (2) Sonstige Auslandskredite können im Rahmen der durch die Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtkreditobergrenzen gewährt werden.	
§ 14 Anlage in Wertpapieren Die Sparkasse kann für eigene Rechnung Wertpapiere nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand erwerben.	§ 14 Anlage in Wertpapieren Die Sparkasse kann für eigene Rechnung Wertpapiere nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand erwerben.	§ 14 Anlage in Wertpapieren Die Sparkasse kann für eigene Rechnung Wertpapiere nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand erwerben.	
§ 15 Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezi-alfonds (1) Die Sparkasse kann Teile ihres Wertpapierbestandes durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag zur Betreuung auf die Landesbank übertragen. Der Vertrag muss die grundsätzliche Anwendung der für die Sparkasse geltenden Anlagevorschriften vorsehen.	§ 15 Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezi-alfonds (1) Die Sparkasse kann Teile ihres Wertpapierbestandes durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag zur Betreuung auf die Landesbank übertragen. Der Vertrag muss die grundsätzliche Anwendung der für die Sparkasse geltenden Anlagevorschriften vorsehen.	§ 15 Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezi-alfonds (1) Die Sparkasse kann Teile ihres Wertpapierbestandes durch Geschäftsbesorgungsvertrag zur Betreuung auf die Landesbank übertragen. Der Vertrag muss die grundsätzliche Anwendung der für die Sparkasse geltenden Anlagevorschriften vorsehen.	

(2) Die Sparkasse kann in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Sparkassenorganisation Anlagen in Wertpapier-Spezialfonds vornehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 und 2 darf den in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festzulegenden Prozentsatz von höchstens 50 vom Hundert des Wertpapierbestandes nicht überschreiten.	(2) Die Sparkasse kann in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Sparkassenorganisation Anlagen in Wertpapier-Spezialfonds vornehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 und 2 darf den in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festzulegenden Prozentsatz von höchstens 50 vom Hundert des Wertpapierbestandes nicht überschreiten.	(2) Die Sparkasse kann in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Sparkassenorganisation Anlagen in Wertpapier-Spezialfonds vornehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 und 2 darf den in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festzulegenden Prozentsatz von höchstens fünfzig vom Hundert des Wertpapierbestandes nicht überschreiten.	
§ 16 Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln (1) Die Sparkasse kann Einlagen bei Kreditinstituten in einem Mitgliedsstaat der OECD unterhalten. Die Anlage soll grundsätzlich bei der Landesbank, im Übrigen vorzugsweise bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und öffentlichen Sparkassen, erfolgen. (2) Die Sparkasse kann Bausparverträge mit der Landesbausparkasse der Landesbank abschließen. (3) Die Anlage in Geldmarkttiteln, insbesondere Schatzwechsel, Schatzanweisungen, Geldmarktwechsel, ist zulässig.	§ 16 Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln (1) Die Sparkasse kann Einlagen bei Kreditinstituten in einem Mitgliedsstaat der OECD unterhalten. Die Anlage soll grundsätzlich bei der Landesbank, im Übrigen vorzugsweise bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und öffentlichen Sparkassen, erfolgen. (2) Die Sparkasse kann Bausparverträge mit der Landesbausparkasse der Landesbank abschließen. (3) Die Anlage in Geldmarkttiteln, insbesondere Schatzwechsel, Schatzanweisungen, Geldmarktwechsel, ist zulässig.	§ 16 Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln (1) Die Sparkasse kann Einlagen bei Kreditinstituten in einem Mitgliedsstaat der OECD unterhalten. Die Anlage soll grundsätzlich bei der Landesbank, im Übrigen vorzugsweise bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und öffentlichen Sparkassen erfolgen. (2) Die Sparkasse kann Bausparverträge mit der Landesbausparkasse der Landesbank abschließen. (3) Die Anlage in Geldmarkttiteln, insbesondere Schatzwechsel, Schatzanweisungen, Geldmarktwechsel, ist zulässig.	
§ 17 Anlage in Grundstücken Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die	§ 17 Anlage in Grundstücken Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die	§ 17 Anlage in Grundstücken Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die	

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder 2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder 3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.	1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder 2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder 3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.	1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder 2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder 3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.	
§ 18 Anlage in Beteiligungen (1) Die Sparkasse kann sich nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation beteiligen und im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Beteiligungen eingehen: 1. Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechtes sind zulässig, wenn das Unternehmen, an dem sich die Sparkasse beteiligt, der technischen Abwicklung von Geschäften der Sparkasse dient oder Grundstücke oder dem Geschäftsbetrieb der Sparkasse dienende Sachanlagen hält, wobei sicherzustellen ist, dass die für die Sparkasse geltenden sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden. Der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen ist, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, ein umfassendes Prüfungsrecht einschließlich der Durchführung der	§ 18 Anlage in Beteiligungen (1) Die Sparkasse kann sich nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation beteiligen und im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Beteiligungen eingehen: 1. Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechtes sind zulässig, wenn das Unternehmen, an dem sich die Sparkasse beteiligt, der technischen Abwicklung von Geschäften der Sparkasse dient oder Grundstücke oder dem Geschäftsbetrieb der Sparkasse dienende Sachanlagen hält, wobei sicherzustellen ist, dass die für die Sparkasse geltenden sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden. Der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen ist, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, ein umfassendes Prüfungsrecht einschließlich der Durchführung der	§ 18 Anlage in Beteiligungen (1) Die Sparkasse kann sich nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation beteiligen und im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Beteiligungen eingehen: 1. Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechtes sind zulässig, wenn das Unternehmen, an dem sich die Sparkasse beteiligt, der technischen Abwicklung von Geschäften der Sparkasse dient oder Grundstücke oder dem Geschäftsbetrieb der Sparkasse dienende Sachanlagen hält, wobei sicherzustellen ist, dass die für die Sparkasse geltenden sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden. Der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen ist, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, ein umfassendes Prüfungsrecht einschließlich der Durchführung der	

Jahresabschlussprüfung einzu-räumen; 2. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an Unternehmen oder Einrichtungen, die Aufgaben der Träger erfüllen, wenn sie die Wirtschaft fördernden Zwecken dienen; 3. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an anderen Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechtes mit Sitz oder Niederlassung im Geschäftsgebiet der Sparkasse nach Maßgabe kaufmännischer Grundsätze, wenn sich das Unternehmen nicht auf den gleichen geschäftlichen Gebieten betätigt wie ein Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen. (2) Beteiligungen nach Abs. 1 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen. (3) Kredite und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtgrenzen nicht überschreiten. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 bleibt davon unberührt.	Jahresabschlussprüfung einzu-räumen; 2. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an Unternehmen oder Einrichtungen, die Aufgaben der Träger erfüllen, wenn sie die Wirtschaft fördernden Zwecken dienen; 3. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an anderen Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechtes mit Sitz oder Niederlassung im Geschäftsgebiet der Sparkasse nach Maßgabe kaufmännischer Grundsätze, wenn sich das Unternehmen nicht auf den gleichen geschäftlichen Gebieten betätigt wie ein Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen. (2) Beteiligungen nach Abs. 1 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen. (3) Kredite und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtgrenzen nicht überschreiten. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 bleibt davon unberührt.	Jahresabschlussprüfung einzu-räumen; 2. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an Unternehmen oder Einrichtungen, die Aufgaben des Trägers erfüllen, wenn sie die Wirtschaft fördernden Zwecken dienen; 3. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an anderen Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechtes mit Sitz oder Niederlassung im Geschäftsgebiet der Sparkasse nach Maßgabe kaufmännischer Grundsätze, wenn sich das Unternehmen nicht auf den gleichen geschäftlichen Gebieten betätigt wie ein Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen. (2) Beteiligungen nach Abs. 1 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen. (3) Kredite und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtgrenzen nicht überschreiten. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 bleibt davon unberührt.	
---	---	--	--

III. Weitere Geschäfte	III. Weitere Geschäfte	III. Weitere Geschäfte	
§ 19 Derivative Finanzprodukte Die Sparkasse kann zur Absicherung von Zins-, Kurs-, Wechselkurs- und sonstigen Risiken und für Rechnung von Kunden sowie zur Rentabilitätssteuerung nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand Geschäfte in derivativen Finanzprodukten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen betreiben. Art und Umfang von Geschäften zur Rentabilitätssteuerung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Charakter der Sparkasse und insbesondere ihren Steuerungsmöglichkeiten stehen.	§ 19 Derivative Finanzprodukte Die Sparkasse kann zur Absicherung von Zins-, Kurs-, Wechselkurs- und sonstigen Risiken und für Rechnung von Kunden sowie zur Rentabilitätssteuerung nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand Geschäfte in derivativen Finanzprodukten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen betreiben. Art und Umfang von Geschäften zur Rentabilitätssteuerung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Charakter der Sparkasse und insbesondere ihren Steuerungsmöglichkeiten stehen.	§ 19 Derivative Finanzprodukte Die Sparkasse kann zur Absicherung von Zins-, Kurs-, Wechselkurs- und sonstigen Risiken und für Rechnung von Kunden sowie zur Rentabilitätssteuerung nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand Geschäfte in derivativen Finanzprodukten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen betreiben. Art und Umfang von Geschäften zur Rentabilitätssteuerung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Charakter der Sparkasse und insbesondere ihren Steuerungsmöglichkeiten stehen.	
§ 20 Weitere Geschäfte Die Sparkasse kann weitere Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes sowie sonstige bankübliche oder banknahe Geschäfte mit der Maßgabe betreiben, dass die Neuaufnahme von Geschäftsfeldern der Zustimmung des Verwaltungsrates auf der Grundlage einer Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen bedarf. Nebengeschäfte der Sparkasse sind von dem Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1 ausgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.	§ 20 Weitere Geschäfte Die Sparkasse kann weitere Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes sowie sonstige bankübliche oder banknahe Geschäfte mit der Maßgabe betreiben, dass die Neuaufnahme von Geschäftsfeldern der Zustimmung des Verwaltungsrates auf der Grundlage einer Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen bedarf. Nebengeschäfte der Sparkasse sind von dem Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1 ausgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.	§ 20 Weitere Geschäfte Die Sparkasse kann weitere Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes sowie sonstige bankübliche oder banknahe Geschäfte mit der Maßgabe betreiben, dass die Neuaufnahme von Geschäftsfeldern der Zustimmung des Verwaltungsrates auf der Grundlage einer Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen bedarf. Nebengeschäfte der Sparkasse sind von dem Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1 ausgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.	

IV. Verbundzusammenarbeit	IV. Verbundzusammenarbeit	IV. Verbundzusammenarbeit	
§ 21 Vertrieb von Verbundprodukten Die Sparkasse bedient sich im Kunden- und Eigengeschäft grundsätzlich der Produkte und Dienstleistungen der Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und weiterer Einrichtungen der Sparkassenorganisation, die im Verbund mit der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen Aufgaben arbeitsteilig erfüllen.	§ 21 Vertrieb von Verbundprodukten Die Sparkasse bedient sich im Kunden- und Eigengeschäft grundsätzlich der Produkte und Dienstleistungen der Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und weiterer Einrichtungen der Sparkassenorganisation, die im Verbund mit der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen Aufgaben arbeitsteilig erfüllen.	§ 21 Vertrieb von Verbundprodukten Die Sparkasse bedient sich im Kunden- und Eigengeschäft grundsätzlich der Produkte und Dienstleistungen der Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und weiterer Einrichtungen der Sparkassenorganisation, die im Verbund mit der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen Aufgaben arbeitsteilig erfüllen.	
V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen	V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen	V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen	
§ 22 Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen Die Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren, Beteiligungen und die Risiken aus Geschäften in derivativen Finanzprodukten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes in die Kredithöchstgrenzen einzurechnen.	§ 22 Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen Die Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren, Beteiligungen und die Risiken aus Geschäften in derivativen Finanzprodukten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes in die Kredithöchstgrenzen einzurechnen.	§ 22 Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen Die Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren, Beteiligungen und die Risiken aus Geschäften in derivativen Finanzprodukten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes in die Kredithöchstgrenzen einzurechnen.	
§ 23 Fremdwährungsgeschäfte Die Sparkasse kann die in der Satzung geregelten Geschäfte in ausländischer Währung abschließen. Eigengeschäfte sind nur in Währungen der Mitgliedsstaaten der OECD zugelassen. Die sich aus den Geschäften nach Satz 1 und 2 ergebenden Währungsrisiken sind grundsätzlich abzuschern. Unbeschadet des Satzes 3 dürfen die Volumina offener Währungspositionen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten.	§ 23 Fremdwährungsgeschäfte Die Sparkasse kann die in der Satzung geregelten Geschäfte in ausländischer Währung abschließen. Eigengeschäfte sind nur in Währungen der Mitgliedsstaaten der OECD zugelassen. Die sich aus den Geschäften nach Satz 1 und 2 ergebenden Währungsrisiken sind grundsätzlich abzuschern. Unbeschadet des Satzes 3 dürfen die Volumina offener Währungspositionen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten.	§ 23 Fremdwährungsgeschäfte Die Sparkasse kann die in der Satzung geregelten Geschäfte in ausländischer Währung abschließen. Eigengeschäfte sind nur in Währungen der Mitgliedsstaaten der OECD zugelassen. Die sich aus den Geschäften nach Satz 1 und 2 ergebenden Währungsrisiken sind grundsätzlich abzuschern. Unbeschadet des Satzes 3 dürfen die Volumina offener Währungspositionen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten.	

§ 24 Ausnahmegenehmigungen Die Vornahme von Geschäften, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zulässig sind, bedarf der allgemein oder im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages und der Stellungnahme des Verbandes die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag entgegenstehen. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes wird durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt.	§ 24 Ausnahmegenehmigungen Die Vornahme von Geschäften, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zulässig sind, bedarf der allgemein oder im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages und der Stellungnahme des Verbandes die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag entgegenstehen. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes wird durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt.	§ 24 Ausnahmegenehmigungen Die Vornahme von Geschäften, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zulässig sind, bedarf der allgemein oder im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages und der Stellungnahme des Verbandes die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag entgegenstehen. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes wird durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt.	
C. Verfassung und Verwaltung	C. Verfassung und Verwaltung	C. Verfassung und Verwaltung	
§ 25 Organe (1) Organe der Sparkasse sind: 1. der Verwaltungsrat, 2. der Vorstand. (2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder des Organs nach Abs. 1 Nr. 1 zum Vorstand der Sparkasse ist nicht zulässig.	§ 25 Organe (1) Organe der Sparkasse sind: 1. der Verwaltungsrat, 2. der Vorstand. (2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder des Organs nach Abs. 1 Nr. 1 zum Vorstand der Sparkasse ist nicht zulässig.	§ 25 Organe (1) Organe der Sparkasse sind: 1. der Verwaltungsrat, 2. der Vorstand. (2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder des Organs nach Abs. 1 Nr. 1 zum Vorstand der Sparkasse ist nicht zulässig.	
§ 26 nicht belegt	§ 26 nicht belegt	§ 26 nicht belegt	
§ 27 nicht belegt	§ 27 nicht belegt	§ 27 nicht belegt	
§ 28 nicht belegt	§ 28 nicht belegt	§ 28 nicht belegt	
§ 29 nicht belegt	§ 29 nicht belegt	§ 29 nicht belegt	

§ 30 Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der Sparkasse; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in § 34 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und 3 sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Geschäftsanweisungen. (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortbilden. (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. (4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.	§ 30 Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der Sparkasse; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in § 34 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und 3 sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Geschäftsanweisungen. (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortbilden. (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. (4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.	§ 30 Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der Sparkasse; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in § 34 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und 3 sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Geschäftsanweisungen. (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortbilden. (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. (4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.	
---	---	---	--

§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar 1. dem Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt als Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzendem, und dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als stellvertretendem Vorsitzendem oder Vorsitzendem. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wechseln im Turnus von zwei Jahren im Vorsitz. 2. acht weiteren sachkundigen Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaft für die Dauer einer Wahlperiode wählt davon fünf von der Vertretungskörperschaft der Stadt Darmstadt und drei von der Vertretungskörperschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg. 3. fünf Bediensteten der Sparkasse. (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 3 werden von den	§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar 1. <u>der oder dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt</u> als Vorsitzendem oder <u>stellvertretendem Vorsitzenden</u>, <u>und der oder dem ersten stv. Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg</u> als stellvertretendem Vorsitzendem oder <u>stellvertretenden Vorsitzenden</u>. <u>Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wechseln im Turnus von zwei Jahren im Vorsitz.</u> 2. acht weiteren sachkundigen Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaft für die Dauer einer Wahlperiode wählt <u>davon fünf von der Vertretungskörperschaft der Stadt Darmstadt und drei von der Vertretungskörperschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg.</u> 3. fünf Bediensteten der Sparkasse. (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 3 werden von den	§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar 1. der oder dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzende oder Vorsitzenden, 2. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaft für die Dauer einer Wahlperiode wählt, 3. fünf Bediensteten der Sparkasse. (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 3 werden von den	§ 31 regelt die künftige Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach Ablauf der Übergangsregelungen; bzgl. der Übergangszeit vgl. § 49a Vors. bzw. stv. Vors. des Sparkassenzweckverbandes sind gem. dessen Satzung der OB der Stadt Darmstadt und der LR des Landkreises Darmstadt Dieburg. Sie sind damit im Wechsel auch geborene Vors. bzw. stv- Vors. des Verwaltungsrates der Spk. Wechsel im Vorsitz des VR folgt dem Wechsel im Verbandsvorsitz des ZV, vgl. dort § 12 Abs. 1 Aufteilung entfällt, da alle nicht geborenen VR-Mitglieder von der Verbandsversammlung gewählt werden
---	---	--	---

wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt. (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt und der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind persönlich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates. Die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers, die oder der den Verwaltungsratsvorsitz inne hat, kann einen Beigeordneten oder ein dem Verwaltungsrat nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes angehörendes Mitglied als Vorsitzenden bestellen; sie oder er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen. (4) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so führt ein vom Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrats der Stadt Darmstadt, bei dessen Verhinderung der ständige Vertreter des Landrats den Vorsitz. (5) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern	wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt. (3) Die <u>oder der Vorsitzende des Sparkassenzweckverbandes sowie die oder der erste stellvertretende Vorsitzende des Sparkassenzweckverbandes</u> Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt und der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind persönlich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates. Die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers, die oder der den Verwaltungsratsvorsitz inne hat, kann einen Beigeordneten oder ein dem Verwaltungsrat nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes angehörendes Mitglied als Vorsitzenden bestellen; sie oder er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen. (4) <u>bleibt unbelegt.</u> Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so führt ein vom Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrats der Stadt Darmstadt, bei dessen Verhinderung der ständige Vertreter des Landrats den Vorsitz. (5) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern	wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt. (3) Die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers führt den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich. (4) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Verwaltungsorgans des Trägers oder des Verwaltungsrates, das sie oder er für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft bestimmt, vertreten. (5) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern	Bisherige Regelung bei der Sparkasse Darmstadt beruht auf § 5d Abs. 1 Satz 3 HSpG und ist auf Zweckverbandssparkasse nicht anwendbar. Regelung ist entbehrlich.
---	--	---	---

und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören: 1. Bedienstete der Träger - ausgenommen Wahlbeamte, der Finanzverwaltung sowie kreditwirtschaftlicher Verbände, 2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend, 3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 3 angehören,	und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören: 1. Bedienstete des Trägers - ausgenommen Wahlbeamte, der Finanzverwaltung sowie kreditwirtschaftlicher Verbände, 2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend, 3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 3 angehören,	und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören: 1. Bedienstete des Trägers – ausgenommen Wahlbeamte -, der Finanzverwaltung sowie kreditwirtschaftlicher Verbände, 2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend, 3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 3 angehören,	
---	--	--	--

4. Personen, a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerin oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind, und 5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind. (6) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 ein, so endet, 1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des	4. Personen, a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerin oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind, und 5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind. (6) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 ein, so endet, 1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des	4. Personen, a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerin oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind, und 5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind. (6) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 ein, so endet, 1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des	
--	--	--	--

Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten, 2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt. (7) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung der Träger durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. (8) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit rückt für die von der Vertretungskörperschaft nach § 5b Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes gewählten Mitglieder die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlages nach. Ist das ausscheidende Mitglied in einem Verfahren nach Höchststimmzahl gewählt worden, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes oder wenn ansonsten ein Sitz frei bleiben würde, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.	Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten, 2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt. (7) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung des Trägers durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. (8) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit rückt für die von der Vertretungskörperschaft nach § 5b Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes gewählten Mitglieder die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlages nach. Ist das ausscheidende Mitglied in einem Verfahren nach Höchststimmzahl gewählt worden, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes oder wenn ansonsten ein Sitz frei bleiben würde, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.	Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten, 2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt. (7) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung des Trägers durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. (8) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit rückt für die von der Vertretungskörperschaft nach § 5b Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes gewählten Mitglieder die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlages nach. Ist das ausscheidende Mitglied in einem Verfahren nach Höchststimmzahl gewählt worden, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes oder wenn ansonsten ein Sitz frei bleiben würde, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.	
---	--	--	--

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.	(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.	(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.	
§ 32 Zuständigkeit des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat beschließt in den gesetzlich und durch diese Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über: 1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse, 2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, 3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen, 4. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverträge, 5. die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, und die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen,	§ 32 Zuständigkeit des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat beschließt in den gesetzlich und durch diese Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über: 1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse, 2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, 3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen, 4. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverträge, 5. die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, und die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen,	§ 32 Zuständigkeit des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat beschließt in den gesetzlich und durch diese Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über: 1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse, 2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, 3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen, 4. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverträge, 5. die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, und die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen,	

6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Lageberichts und die Entlastung des Vorstandes, 7. die Höhe der Gewinnabführung, 8. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen, 9. nicht belegt 10. die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Träger über die Vereinigung der Sparkasse, 11. den Antrag oder die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Träger über die Auflösung der Sparkasse und 12. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes. (2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen: 1. die Errichtung und der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, wenn die Gesamtinvestitionen im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Grenzen überschreiten,	6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Lageberichts und die Entlastung des Vorstandes, 7. die Höhe der Gewinnabführung, 8. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen, 9. nicht belegt 9¹⁰. die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss des s^f Trägers über die Vereinigung der Sparkasse, 10¹. den Antrag oder die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss des s^f Trägers über die Auflösung der Sparkasse und 11¹². die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes. (2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen: 1. die Errichtung und der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, wenn die Gesamtinvestitionen im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Grenzen überschreiten,	6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Lageberichts und die Entlastung des Vorstandes, 7. die Höhe der Gewinnabführung, 8. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen, 9. die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss des Trägers über die Vereinigung der Sparkasse, 10. den Antrag oder die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss des Trägers über die Auflösung der Sparkasse und 11. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes. (2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen: 1. die Errichtung und der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, wenn die Gesamtinvestitionen im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Grenzen überschreiten,	
--	---	--	--

2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; ausgenommen der Grundstückserwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke, 3. die Übernahme und die Änderung von Beteiligungen, ausgenommen solche an Einrichtungen der Sparkassenorganisation nach § 18 Abs. 1 Satz 1. Die Zustimmung kann im begrenzten Umfang allgemein erklärt werden; 4. die Personalkosten- und die Baukostenplanung für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr. (3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern mit Sitz und Stimme gerichtlich und außergerichtlich. Satz 1 gilt entsprechend gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrates in einem Abberufungsverfahren nach § 31 Abs. 7.	2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; ausgenommen der Grundstückserwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke, 3. die Übernahme und die Änderung von Beteiligungen, ausgenommen solche an Einrichtungen der Sparkassenorganisation nach § 18 Abs. 1 Satz 1. Die Zustimmung kann im begrenzten Umfang allgemein erklärt werden; 4. die Personalkosten- und die Baukostenplanung für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr. (3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern mit Sitz und Stimme gerichtlich und außergerichtlich. Satz 1 gilt entsprechend gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrates in einem Abberufungsverfahren nach § 31 Abs. 7.	2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; ausgenommen der Grundstückserwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke, 3. die Übernahme und die Änderung von Beteiligungen, ausgenommen solche an Einrichtungen der Sparkassenorganisation nach § 18 Abs. 1 Satz 1. Die Zustimmung kann im begrenzten Umfang allgemein erklärt werden; 4. die Personalkosten- und die Baukostenplanung für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr. (3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern mit Sitz und Stimme gerichtlich und außergerichtlich. Satz 1 gilt entsprechend gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrates in einem Abberufungsverfahren nach § 31 Abs. 7.	
§ 33 Sitzungen des Verwaltungsrates (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sit-	§ 33 Sitzungen des Verwaltungsrates (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sit-	§ 33 Sitzungen des Verwaltungsrates (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sit-	

zungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsrates stellen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es beantragt. Der Verwaltungsrat ist binnen einer Woche einzuberufen, wenn der Vorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder sind externe Sachverständige zu einzelnen Sitzungen des Verwaltungsrates hinzuzuziehen. (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme	zungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsrates stellen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es beantragt. Der Verwaltungsrat ist binnen einer Woche einzuberufen, wenn der Vorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder sind externe Sachverständige zu einzelnen Sitzungen des Verwaltungsrates hinzuzuziehen. (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme	zungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsrates stellen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es beantragt. Der Verwaltungsrat ist binnen einer Woche einzuberufen, wenn der Vorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder sind externe Sachverständige zu einzelnen Sitzungen des Verwaltungsrates hinzuzuziehen. (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme	
--	--	--	--

des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.	des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.	des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.	
(5) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht beratend oder entscheidend an einer Angelegenheit mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen (Ehegatten, durch Adoption oder Lebenspartnerschaft verbunden, Verwandten bis zum dritten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad) oder - mit Ausnahme der eigenen Trägerschaft - einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder in der sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind.	(5) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht beratend oder entscheidend an einer Angelegenheit mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen (Ehegatten, durch Adoption oder Lebenspartnerschaft verbunden, Verwandten bis zum dritten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad) oder - mit Ausnahme der eigenen Trägerschaft - einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder in der sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind.	(5) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht beratend oder entscheidend an einer Angelegenheit mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen (Ehegatten, durch Adoption oder Lebenspartnerschaft verbunden, Verwandten bis zum dritten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad) oder - mit Ausnahme der eigenen Trägerschaft - einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder in der sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind.	
(6) Ebenso dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, dessen Gesellschafterin oder Gesellschafter sie sind oder dessen Aufsichtsorgan oder gleichartigem Organ sie angehören, oder das Unternehmen oder die Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, durch die Entscheidung	(6) Ebenso dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, dessen Gesellschafterin oder Gesellschafter sie sind oder dessen Aufsichtsorgan oder gleichartigem Organ sie angehören, oder das Unternehmen oder die Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, durch die Entscheidung	(6) Ebenso dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, dessen Gesellschafterin oder Gesellschafter sie sind oder dessen Aufsichtsorgan oder gleichartigem Organ sie angehören, oder das Unternehmen oder die Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, durch die Entscheidung	

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der eigenen Trägerschaft handelt. (7) Ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluss des Betroffenen, der während der Beratung und Beschlussfassung das Sitzungszimmer zu verlassen hat. (8) Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. (9) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann der Verwaltungsrat eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestimmen. (10) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen,	einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der eigenen Trägerschaft handelt. (7) Ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluss des Betroffenen, der während der Beratung und Beschlussfassung das Sitzungszimmer zu verlassen hat. (8) Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. (9) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann der Verwaltungsrat eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestimmen. (10) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen,	einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der eigenen Trägerschaft handelt. (7) Ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluss des Betroffenen, der während der Beratung und Beschlussfassung das Sitzungszimmer zu verlassen hat. (8) Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. (9) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann der Verwaltungsrat eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestimmen. (10) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen,	
--	--	--	--

die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten. Aus ihr müssen die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.	die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten. Aus ihr müssen die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.	die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten. Aus ihr müssen die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.	
§ 34 Kreditausschuss und Bilanzausschuss (1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Kreditausschuss. Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, drei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern, von denen zwei zu den von den Organen der Stadt Darmstadt und eines zu den von den Organen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern gehören müssen. Für den Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt und den Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie für die vom Verwaltungsrat bestellten drei Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören müssen. Das für den Landrat als Stellvertreter bestellte Verwaltungsratsmitglied vertritt den Landrat nicht im Vorsitz. Sind	§ 34 Kreditausschuss und Bilanzausschuss (1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Kreditausschuss. Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, <u>und</u> drei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern. <u>Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten nicht im Vorsitz.</u> von denen zwei zu den von den Organen der Stadt Darmstadt und eines zu den von den Organen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern gehören müssen. Für den Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt und den Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie für die vom Verwaltungsrat bestellten drei Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die	§ 34 Kreditausschuss und Bilanzausschuss (1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Kreditausschuss. Der Kreditausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreditausschusses ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. In begründeten Fällen kann die Zahl der Kreditausschussmitglieder um bis zu zwei Personen erhöht werden. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören.	

der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kreditausschusses verhindert, so führt ein vom Oberbürgermeister bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrats der Stadt Darmstadt den Vorsitz.	ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören müssen. Das für den Landrat als Stellvertreter bestellte Verwaltungsratsmitglied vertritt den Landrat nicht im Vorsitz. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kreditausschusses verhindert, so führt ein vom Oberbürgermeister bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrats der Stadt Darmstadt den Vorsitz.		
(2) Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung des Verwaltungsrates für den Kreditausschuss. Der Verwaltungsrat kann dem Kreditausschuss die Zustimmung zu Organkrediten nach § 15 des Kreditwesengesetzes übertragen.	(2) Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung des Verwaltungsrates für den Kreditausschuss. Der Verwaltungsrat kann dem Kreditausschuss die Zustimmung zu Organkrediten nach § 15 des Kreditwesengesetzes übertragen.	(2) Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung des Verwaltungsrates für den Kreditausschuss. Der Verwaltungsrat kann dem Kreditausschuss die Zustimmung zu Organkrediten nach § 15 des Kreditwesengesetzes übertragen.	
(3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter nach Abs. 1 anwesend sind. Kann in besonderen Eilfällen die Zustimmung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden, weil aus einer Verzögerung Schaden für die Sparkasse zu befürchten ist, kann der Vorstand Kredite ohne die vorherige Beteiligung des Kreditausschusses gewähren; dieser ist in seiner nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.	(3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter nach Abs. 1 anwesend sind. Kann in besonderen Eilfällen die Zustimmung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden, weil aus einer Verzögerung Schaden für die Sparkasse zu befürchten ist, kann der Vorstand Kredite ohne die vorherige Beteiligung des Kreditausschusses gewähren; dieser ist in seiner nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.	(3) Er ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Kann in besonderen Eilfällen die Zustimmung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden, weil aus einer Verzögerung Schaden für die Sparkasse zu befürchten ist, kann der Vorstand Kredite ohne die vorherige Beteiligung des Kreditausschusses gewähren; dieser ist in seiner nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.	
(4) Der Kreditausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die	(4) Der Kreditausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die	(4) Der Kreditausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die	

Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt die oder der Vorsitzende Widerspruch, so ist die Zustimmung versagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 bis 7 und 10 entsprechend. (5) Im Fall einer Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse können örtliche Kreditausschüsse am bisherigen Sitz der übertragenen Sparkasse gebildet werden. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; nach Maßgabe der Satzung kann für örtliche Kreditausschüsse eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender bestimmt werden. (6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichts, die Gewinnabführung und die Entlastung des Vorstandes bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Bilanzausschuss. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über die wesentlichen Beratungsergebnisse und die Beschlüsse des Ausschusses. (7) Für die Haftung der Mitglieder des Kreditausschusses und des Bilanzausschusses gilt § 30 Abs. 4 entsprechend.	Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt die oder der Vorsitzende Widerspruch, so ist die Zustimmung versagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 bis 7 und 10 entsprechend. (5) Im Fall einer Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse können örtliche Kreditausschüsse am bisherigen Sitz der übertragenen Sparkasse gebildet werden. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; nach Maßgabe der Satzung kann für örtliche Kreditausschüsse eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender bestimmt werden. (6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichts, die Gewinnabführung und die Entlastung des Vorstandes bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Bilanzausschuss. Abs. 1 Satz 2 bis 45 gelten entsprechend. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über die wesentlichen Beratungsergebnisse und die Beschlüsse des Ausschusses. (7) Für die Haftung der Mitglieder des Kreditausschusses und des Bilanzausschusses gilt § 30 Abs. 4 entsprechend.	Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt die oder der Vorsitzende Widerspruch, so ist die Zustimmung versagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 bis 7 und 10 entsprechend. (5) Im Fall einer Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse können örtliche Kreditausschüsse am bisherigen Sitz der übertragenen Sparkasse gebildet werden. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; nach Maßgabe der Satzung kann für örtliche Kreditausschüsse eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender bestimmt werden. (6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichts, die Gewinnabführung und die Entlastung des Vorstandes bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Bilanzausschuss. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über die wesentlichen Beratungsergebnisse und die Beschlüsse des Ausschusses. (7) Für die Haftung der Mitglieder des Kreditausschusses und des Bilanzausschusses gilt § 30 Abs. 4 entsprechend.	
---	---	---	--

§ 35 Sonstige Ausschüsse (1) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlussfassung auf weitere Ausschüsse übertragen, die aus seiner Mitte gebildet werden. (2) Die Regelung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 kann einem aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Personalausschuss zur abschließenden Beschlussfassung übertragen werden. (3) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz in dem nach Abs. 2 gebildeten Ausschuss führt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Ausschusses. (4) § 33 gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.	§ 35 Sonstige Ausschüsse (1) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlussfassung auf weitere Ausschüsse übertragen, die aus seiner Mitte gebildet werden. (2) Die Regelung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 kann einem aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Personalausschuss zur abschließenden Beschlussfassung übertragen werden. (3) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz in dem nach Abs. 2 gebildeten Ausschuss führt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende; <u>die oder der stellvertretene Vorsitzende des Verwaltungsrates gehört dem Ausschuss als stellvertretende/stellvertretender Vorsitzender an</u>. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Ausschusses. (4) § 33 gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.	§ 35 Sonstige Ausschüsse (1) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlussfassung auf weitere Ausschüsse übertragen, die aus seiner Mitte gebildet werden. (2) Die Regelung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 kann einem aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Personalausschuss zur abschließenden Beschlussfassung übertragen werden. (3) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz in dem nach Abs. 2 gebildeten Ausschuss führt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Ausschusses. (4) § 33 gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.	
--	--	--	--

§ 36 Versammlung der Beteiligten (1) Die Beteiligten üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Sparkasse in der Versammlung der Beteiligten aus. (2) Die Versammlung der Beteiligten hat folgende Zuständigkeiten: 1. Entgegennahme des Jahresabschlusses der Sparkasse einschließlich Lagebericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, 2. Wahl der auf die Beteiligten entfallenden Verwaltungsratsmitglieder, 3. Abgabe von Stellungnahmen bei der Vereinigung, Neuordnung und Auflösung der Sparkasse. (3) Jedem Beteiligten ist auf Verlangen in der ordentlichen Versammlung der Beteiligten zu dem Jahresabschluss einschließlich Lagebericht vom Vorstand Auskunft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse erforderlich ist. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Sparkasse einen	§ 36 - bleibt unbelegt - Versammlung der Beteiligten (1) Die Beteiligten üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Sparkasse in der Versammlung der Beteiligten aus. (2) Die Versammlung der Beteiligten hat folgende Zuständigkeiten: 1. Entgegennahme des Jahresabschlusses der Sparkasse einschließlich Lagebericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, 2. Wahl der auf die Beteiligten entfallenden Verwaltungsratsmitglieder, 3. Abgabe von Stellungnahmen bei der Vereinigung, Neuordnung und Auflösung der Sparkasse. (3) Jedem Beteiligten ist auf Verlangen in der ordentlichen Versammlung der Beteiligten zu dem Jahresabschluss einschließlich Lagebericht vom Vorstand Auskunft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse erforderlich ist. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Sparkasse einen	§ 36 Versammlung der Beteiligten (1) Die Beteiligten üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Sparkasse in der Versammlung der Beteiligten aus. (2) Die Versammlung der Beteiligten hat folgende Zuständigkeiten: 1. Entgegennahme des Jahresabschlusses der Sparkasse einschließlich Lagebericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, 2. Abgabe von Stellungnahmen bei der Vereinigung, Neuordnung und Auflösung der Sparkasse. (3) Jedem Beteiligten ist auf Verlangen in der ordentlichen Versammlung der Beteiligten zu dem Jahresabschluss einschließlich Lagebericht vom Vorstand Auskunft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse erforderlich ist. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Sparkasse einen	<u>Hinweis:</u> Da es Beteiligte im Sinne der §§ 36-38 der Satzungen (d.h. atypisch still Beteiligte i.S.v. § 23 HSpG) weder bei der Sparkasse Darmstadt noch bei der Sparkasse Dieburg gibt und mangels Bedarf auch die diesbezügliche Option in § 7 Abs. 4 der Satzung nicht fortgeführt werden soll, können die dann redundanten Regelungen in den §§ 36-38 aufgehoben werden.
---	---	--	--

Formativ
Tabstopp

Formativ

nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen; b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen; c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht verletzen würde; d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Kunden oder sonstiger Geschäftspartner der Sparkasse betrifft; e) es sich um dienst- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Bediensteten der Sparkasse handelt. Die Verlesung von Schriftstücken kann nicht verlangt werden. § 41 gilt für die Mitglieder der Versammlung der Beteiligten entsprechend.	nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen; b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen; c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht verletzen würde; d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Kunden oder sonstiger Geschäftspartner der Sparkasse betrifft; e) es sich um dienst- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Bediensteten der Sparkasse handelt. Die Verlesung von Schriftstücken kann nicht verlangt werden. § 41 gilt für die Mitglieder der Versammlung der Beteiligten entsprechend.	nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen; b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen; c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht verletzen würde; d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Kunden oder sonstiger Geschäftspartner der Sparkasse betrifft; e) es sich um dienst- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Bediensteten der Sparkasse handelt. Die Verlesung von Schriftstücken kann nicht verlangt werden. § 41 gilt für die Mitglieder der Versammlung der Beteiligten entsprechend.	
§ 37 Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort (1) Die ordentliche Versammlung der Beteiligten soll innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse für das vorangegangene Geschäftsjahr stattfinden. Außerordentliche Versammlungen der Beteiligten können einberufen werden, wenn dies zur Wahrnehmung	§ 37 - bleibt unbelegt - Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort (1) Die ordentliche Versammlung der Beteiligten soll innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse für das vorangegangene Geschäftsjahr stattfinden. Außerordentliche Versammlungen der Beteiligten können einberufen werden, wenn dies zur Wahrnehmung	§ 37 Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort (1) Die ordentliche Versammlung der Beteiligten soll innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse für das vorangegangene Geschäftsjahr stattfinden. Außerordentliche Versammlungen der Beteiligten können einberufen werden, wenn dies zur Wahrnehmung	Vgl. Hinweis zu § 36.

der Zuständigkeiten nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist. Die Versammlungen der Beteiligten sollen am Sitz der Sparkasse stattfinden. (2) Die Versammlung der Beteiligten wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen. (3) Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Beteiligter oder in den vom Verwaltungsrat nach § 47 der Satzung für Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zwischen dem Tag des Zuganges der Benachrichtigung bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Versammlung der Beteiligten. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht unter Einhaltung der Mindestfrist des Satzes 1 angekündigt worden ist, können Abstimmungen nicht erfolgen. Die Benachrichtigungen und Ankündigungen nach Satz 1 gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Mindestfrist zur Post gegeben worden sind.	der Zuständigkeiten nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist. Die Versammlungen der Beteiligten sollen am Sitz der Sparkasse stattfinden. (2) Die Versammlung der Beteiligten wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen. (3) Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Beteiligter oder in den vom Verwaltungsrat nach § 47 der Satzung für Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zwischen dem Tag des Zuganges der Benachrichtigung bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Versammlung der Beteiligten. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht unter Einhaltung der Mindestfrist des Satzes 1 angekündigt worden ist, können Abstimmungen nicht erfolgen. Die Benachrichtigungen und Ankündigungen nach Satz 1 gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Mindestfrist zur Post gegeben worden sind.	der Zuständigkeiten nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist. Die Versammlungen der Beteiligten sollen am Sitz der Sparkasse stattfinden. (2) Die Versammlung der Beteiligten wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen. (3) Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Beteiligter oder in den vom Verwaltungsrat gemäß § 47 der Satzung für Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zwischen dem Tag des Zuganges der Benachrichtigung bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Versammlung der Beteiligten. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht unter Einhaltung der Mindestfrist des Satz 1 angekündigt worden ist, können Abstimmungen nicht erfolgen. Die Benachrichtigungen und Ankündigungen nach Satz 1 gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Mindestfrist zur Post gegeben worden sind.	
---	--	--	--

§ 38 Sitzungen der Versammlung der Beteiligten (1) Den Vorsitz in der Versammlung der Beteiligten führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler aus der Mitte der Beteiligten. (2) Bei Beschlüssen und Wahlen hat jeder Beteiligte eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Steht ein Stimmrecht mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so können sie es nur einheitlich ausüben. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den oder die gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihren oder ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Beteiligten können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter wahrnehmen. Die stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter, vertretungsberechtigten Gesellschafter und Vertreter von Miterben müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. (3) Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder wird mit Stimmzetteln als geheime Wahl durchgeführt. Jeder Wahlberech-	§ 38 - bleibt unbelegt - Sitzungen der Versammlung der Beteiligten (1) Den Vorsitz in der Versammlung der Beteiligten führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler aus der Mitte der Beteiligten. (2) Bei Beschlüssen und Wahlen hat jeder Beteiligte eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Steht ein Stimmrecht mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so können sie es nur einheitlich ausüben. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den oder die gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihren oder ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Beteiligten können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter wahrnehmen. Die stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter, vertretungsberechtigten Gesellschafter und Vertreter von Miterben müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. (3) Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder wird mit Stimmzetteln als geheime Wahl durchgeführt. Jeder Wahlberech-	§ 38 Sitzungen der Versammlung der Beteiligten (1) Den Vorsitz in der Versammlung der Beteiligten führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler aus der Mitte der Beteiligten. (2) Bei Beschlüssen und Wahlen hat jeder Beteiligte eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Steht ein Stimmrecht mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so können sie es nur einheitlich ausüben. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den oder die gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihren oder ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Beteiligten können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter wahrnehmen. Die stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter, vertretungsberechtigten Gesellschafter und Vertreter von Miterben müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. (3) Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder wird mit Stimmzetteln als geheime Wahl durchgeführt. Jeder Wahlberech-	Vgl. Hinweis zu § 36.
---	---	---	------------------------------

tigte hat so viele Stimmen wie Verwaltungsratsmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. (4) Über die Versammlung der Beteiligten ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung sowie der Name des Versammlungsleiters angegeben werden. Die Niederschrift muss Art und Ergebnisse der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie einem zu Beginn der Versammlung der Beteiligten von dieser benannten Beteiligten zu unterzeichnen; sie ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Beteiligten zu gestatten.	tigte hat so viele Stimmen wie Verwaltungsratsmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. (4) Über die Versammlung der Beteiligten ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung sowie der Name des Versammlungsleiters angegeben werden. Die Niederschrift muss Art und Ergebnisse der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie einem zu Beginn der Versammlung der Beteiligten von dieser benannten Beteiligten zu unterzeichnen; sie ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Beteiligten zu gestatten.	tigte hat so viele Stimmen wie Verwaltungsratsmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. (4) Über die Versammlung der Beteiligten ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung sowie der Name des Versammlungsleiters angegeben werden. Die Niederschrift muss Art und Ergebnisse der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie einem zu Beginn der Versammlung der Beteiligten von dieser benannten Beteiligten zu unterzeichnen; sie ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Beteiligten zu gestatten.	
§ 39 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können Stellvertreterinnen und Stellvertreter	§ 39 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können Stellvertreterinnen und Stellvertreter	§ 39 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können Stellvertreterinnen und Stellvertreter	

bestellt werden; ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand. (2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Die Geschäftsanweisung für den Vorstand orientiert sich an der Muster-Geschäftsanweisung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen; sie bestimmt, bei welchen Geschäften, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, eine Stellungnahme des Verbandes dem Verwaltungsrat vorzulegen ist. Zu den vom Vorstand zu führenden Geschäften gehören unbeschadet einer erforderlichen Zustimmung des Kreditausschusses die Entscheidung über Kredite sowie die Anlegung der Mittel. Der Verwaltungsrat gestattet in der Geschäftsanweisung für den Vorstand, dass dieser seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, im begrenzten und risikoorientierten Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder auf weitere Bedienstete überträgt.	bestellt werden; ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand. (2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Die Geschäftsanweisung für den Vorstand orientiert sich an der Muster-Geschäftsanweisung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen; sie bestimmt, bei welchen Geschäften, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, eine Stellungnahme des Verbandes dem Verwaltungsrat vorzulegen ist. Zu den vom Vorstand zu führenden Geschäften gehören unbeschadet einer erforderlichen Zustimmung des Kreditausschusses die Entscheidung über Kredite sowie die Anlegung der Mittel. Der Verwaltungsrat gestattet in der Geschäftsanweisung für den Vorstand, dass dieser seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, im begrenzten und risikoorientierten Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder auf weitere Bedienstete überträgt.	bestellt werden; ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand. (2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Die Geschäftsanweisung für den Vorstand orientiert sich an der Muster-Geschäftsanweisung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen; sie bestimmt, bei welchen Geschäften, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, eine Stellungnahme des Verbandes dem Verwaltungsrat vorzulegen ist. Zu den vom Vorstand zu führenden Geschäften gehören unbeschadet einer erforderlichen Zustimmung des Kreditausschusses die Entscheidung über Kredite sowie die Anlegung der Mittel. Der Verwaltungsrat gestattet in der Geschäftsanweisung für den Vorstand, dass dieser seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, im begrenzten und risikoorientierten Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder auf weitere Bedienstete überträgt.	
--	--	--	--

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Bedienstete von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander nicht in der in § 31 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein. (5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Über eine nach den Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes zulässige erfolgsabhängige jährliche Einmalzahlung an die Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat nach Entlastung des Vorstandes.	(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Bedienstete von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander nicht in der in § 31 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein. (5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Über eine nach den Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes zulässige erfolgsabhängige jährliche Einmalzahlung an die Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat nach Entlastung des Vorstandes.	(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Bedienstete von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander nicht in der in § 31 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein. (5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Über eine nach den Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes zulässige erfolgsabhängige jährliche Einmalzahlung an die Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat nach Entlastung des Vorstandes.	
§ 40 Personalverwaltung der Sparkasse (1) Die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie die Regelung ihrer	§ 40 Personalverwaltung der Sparkasse (1) Die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie die Regelung ihrer	§ 40 Personalverwaltung der Sparkasse (1) Die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie die Regelung ihrer	

dienstvertraglichen Verhältnisse erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die übrigen Bediensteten der Sparkasse werden vom Vorstand angestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen. (2) Die für die Vorstandsmitglieder in § 39 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend. (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers. Sind mehrere Träger vorhanden, ist ein Wechsel in einem Zeitraum von zwei Jahren möglich. Für die übrigen Bediensteten ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechtes und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand der Sparkasse. (4) Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Hessische Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.	dienstvertraglichen Verhältnisse erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die übrigen Bediensteten der Sparkasse werden vom Vorstand angestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen. (2) Die für die Vorstandsmitglieder in § 39 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend. (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers. Sind mehrere Träger vorhanden, ist ein Wechsel in einem Zeitraum von zwei Jahren möglich. Für die übrigen Bediensteten ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechtes und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand der Sparkasse. (4) Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Hessische Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.	dienstvertraglichen Verhältnisse erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die übrigen Bediensteten der Sparkasse werden vom Vorstand angestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen. (2) Die für die Vorstandsmitglieder in § 39 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend. (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers. Sind mehrere Träger vorhanden, ist ein Wechsel in einem Zeitraum von zwei Jahren möglich. Für die übrigen Bediensteten ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechtes und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand der Sparkasse. (4) Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Hessische Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.	
---	---	---	--

§ 41 Verschwiegenheit (1) Die Mitglieder der Organe sowie die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. (2) Die Mitglieder der Organe der Sparkasse dürfen ohne vorherige Genehmigung über Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Verwaltungsrat, in Eilfällen dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. § 24 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Landes, des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern. (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen. Sie gelten entsprechend für von den Organen der Sparkasse hinzugezogene externe Sachverständige und sind erforderlichenfalls vertraglich zu vereinbaren.	§ 41 Verschwiegenheit (1) Die Mitglieder der Organe sowie die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. (2) Die Mitglieder der Organe der Sparkasse dürfen ohne vorherige Genehmigung über Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Verwaltungsrat, in Eilfällen dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. § 24 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Landes, des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern. (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen. Sie gelten entsprechend für von den Organen der Sparkasse hinzugezogene externe Sachverständige und sind erforderlichenfalls vertraglich zu vereinbaren.	§ 41 Verschwiegenheit (1) Die Mitglieder der Organe sowie die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. (2) Die Mitglieder der Organe der Sparkasse dürfen ohne vorherige Genehmigung über Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Verwaltungsrat, in Eilfällen dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. § 24 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Landes, des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern. (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen. Sie gelten entsprechend für von den Organen der Sparkasse hinzugezogene externe Sachverständige und sind erforderlichenfalls vertraglich zu vereinbaren.	
---	---	---	--

§ 42 Vertretung (1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 5 des Hessischen Sparkassengesetzes und § 32 Abs. 3 nichts anderes bestimmen. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. (2) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen; er kann auch bestimmen, dass bestimmte gleichartige Erklärungen und Geschäftsvorfälle ohne Unterschrift für die Sparkasse verbindlich sind. (3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden. (4) Die Zeichnungsbefugnis wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.	§ 42 Vertretung (1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 5 des Hessischen Sparkassengesetzes und § 32 Abs. 3 nichts anderes bestimmen. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. (2) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen; er kann auch bestimmen, dass bestimmte gleichartige Erklärungen und Geschäftsvorfälle ohne Unterschrift für die Sparkasse verbindlich sind. (3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden. (4) Die Zeichnungsbefugnis wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.	§ 42 Vertretung (1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 5 des Hessischen Sparkassengesetzes und § 32 Abs. 3 nichts anderes bestimmen. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. (2) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen; er kann auch bestimmen, dass bestimmte gleichartige Erklärungen und Geschäftsvorfälle ohne Unterschrift für die Sparkasse verbindlich sind. (3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden. (4) Die Zeichnungsbefugnis wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.	
---	---	---	--

§ 43 Prüfungen (1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll. (2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sollen Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vornehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen oder die Innenrevision hinzugezogen werden. (3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen. (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, von Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitgliedes sind ihm diese gegen Rückgabe auszuhändigen. Der Verwaltungsrat kann be-	§ 43 Prüfungen (1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll. (2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sollen Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vornehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen oder die Innenrevision hinzugezogen werden. (3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen. (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, von Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitgliedes sind ihm diese gegen Rückgabe auszuhändigen. Der Verwaltungsrat kann be-	§ 43 Prüfungen (1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll. (2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sollen Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vornehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen oder die Innenrevision hinzugezogen werden. (3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen. (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, von Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitgliedes sind ihm diese gegen Rückgabe auszuhändigen. Der Verwaltungsrat kann be-	
--	--	--	--

schließen, dass nur den Verwaltungsratsmitgliedern Prüfungsberichte gegen Rückgabe ausgehändigt werden, die Mitglieder des nach § 34 Abs. 6 Satz 1 gebildeten Ausschusses sind. Des Weiteren können in den Beschluss nach Satz 3 die Mitglieder des Ausschusses nach § 34 Abs. 1 Satz 1 einbezogen werden.	schließen, dass nur den Verwaltungsratsmitgliedern Prüfungsberichte gegen Rückgabe ausgehändigt werden, die Mitglieder des nach § 34 Abs. 6 Satz 1 gebildeten Ausschusses sind. Des Weiteren können in den Beschluss nach Satz 3 die Mitglieder des Ausschusses nach § 34 Abs. 1 Satz 1 einbezogen werden.	schließen, dass nur den Verwaltungsratsmitgliedern Prüfungsberichte gegen Rückgabe ausgehändigt werden, die Mitglieder des nach § 34 Abs. 6 Satz 1 gebildeten Ausschusses sind. Des Weiteren können in den Beschluss nach Satz 3 die Mitglieder des Ausschusses nach § 34 Abs. 1 Satz 1 einbezogen werden.	
§ 44 Jahresabschluss (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht vorzulegen. Im Anhang sind die Bezüge entsprechend § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) anzugeben. Der vom Vorstand unterschriebene Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, beschließt über die Billigung des Lageberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand legt den festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss mit dem Lagebericht dem Magistrat der Stadt Darmstadt, dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Aufsichtsbehörde vor. § 36 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt. Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der	§ 44 Jahresabschluss (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht vorzulegen. Im Anhang sind die Bezüge entsprechend § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) anzugeben. Der vom Vorstand unterschriebene Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, beschließt über die Billigung des Lageberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand legt den festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss mit dem Lagebericht <u>dem Verwaltungsorgan des Trägers</u> dem Magistrat der Stadt Darmstadt, dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Aufsichtsbehörde vor. <u>§ 36</u>	§ 44 Jahresabschluss (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht vorzulegen. Im Anhang sind die Bezüge entsprechend § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) anzugeben. Der vom Vorstand unterschriebene Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, beschließt über die Billigung des Lageberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand legt den festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss mit dem Lagebericht dem Verwaltungsorgan des Trägers und der Aufsichtsbehörde vor. § 36 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt. Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der Bericht über die Prü-	Folge der Neuordnung der Trägerschaft Folgeänderung

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beizufügen. Dem Lagebericht ist ein statistischer Bericht über die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Hessischen Sparkassengesetzes beizufügen.	Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt. Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beizufügen. Dem Lagebericht ist ein statistischer Bericht über die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Hessischen Sparkassengesetzes beizufügen.	fung des Jahresabschlusses beizufügen. Dem Lagebericht ist ein statistischer Bericht über die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Hessischen Sparkassengesetzes beizufügen.	
(3) Sofern die Sparkasse einen Konzernabschluss aufzustellen und einen Konzernlagebericht zu erstellen hat, gilt Abs. 2 entsprechend.	(3) Sofern die Sparkasse einen Konzernabschluss aufzustellen und einen Konzernlagebericht zu erstellen hat, gilt Abs. 2 entsprechend.	(3) Sofern die Sparkasse einen Konzernabschluss aufzustellen und einen Konzernlagebericht zu erstellen hat, gilt Abs. 2 entsprechend.	
(4) Die Träger sind an der Gewinnabführung wie folgt beteiligt: Die Stadt Darmstadt mit 60 vom Hundert, der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit 40 vom Hundert.	(4) Die Träger sind an der Gewinnabführung wie folgt beteiligt: Die Stadt Darmstadt mit 60 vom Hundert, der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit 40 vom Hundert.		
(5) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Kurzfassungen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse ausgelegt. Den Kundinnen und Kunden ist Einsicht in den vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht zu gewähren.	(45) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Kurzfassungen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse ausgelegt. Den Kundinnen und Kunden ist Einsicht in den vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht zu gewähren.	(4) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Kurzfassungen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse ausgelegt. Den Kundinnen und Kunden ist Einsicht in den vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht zu gewähren.	Da die Sparkasse nur einen Träger haben wird (den Sparkassenzweckverband), wird eine Regelung zur Aufteilung von Ausschüttungen in der Satzung der Spk. nicht benötigt. Die Aufteilung von Ausschüttungen auf die Zweckverbandsmitglieder wird in der Satzung des Zweckverbandes geregelt.
§ 45 Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates.	§ 45 Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen beschließt die Zweckverbandsversammlung Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach An-	§ 45 Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen beschließt die Zweckverbandsversammlung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates.	Folge der Neuordnung der Trägerschaft

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	hörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. (2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	
§ 46 Auflösung (1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates und nach Anhörung der Versammlung der Beteiligten. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie bedarf des Benehmens mit der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband als Träger an der Sparkasse beteiligt ist. Dem Antrag auf Genehmigung sind die Stellungnahmen des Verwaltungsrates, der Versammlung der Beteiligten, des Vorstandes und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen. (2) Der Vorstand der Sparkasse macht unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.	§ 46 Auflösung (1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt die <u>Zweckverbandsversammlung</u> <u>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg</u> nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates <u>und nach Anhörung der Versammlung der Beteiligten</u>. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie bedarf des Benehmens mit der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband als Träger an der Sparkasse beteiligt ist. Dem Antrag auf Genehmigung sind die Stellungnahmen des Verwaltungsrates, <u>der Versammlung der Beteiligten</u>, des Vorstandes und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen. (2) Der Vorstand der Sparkasse macht unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.	§ 46 Auflösung (1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt die Zweckverbandsversammlung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates und nach Anhörung der Versammlung der Beteiligten. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen Thüringen ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie bedarf des Benehmens mit der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband als Träger an der Sparkasse beteiligt ist. Dem Antrag auf Genehmigung sind die Stellungnahmen des Verwaltungsrates, der Versammlung der Beteiligten, des Vorstandes und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen. (2) Der Vorstand der Sparkasse macht unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.	Folge der Neuordnung der Trägerschaft Folgeänderung zur Streichung § 36 Folgeänderung zur Streichung § 36

(3) Im Fall der Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Liquidationsverfahrens ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger der Sparkasse über die für sie wesentlichen Folgen zu unterrichten. (4) Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist den Trägern zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 4 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufes der Verjährungsfrist verweigert werden kann.	(3) Im Fall der Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Liquidationsverfahrens ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger der Sparkasse über die für sie wesentlichen Folgen zu unterrichten. (4) Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 4 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufes der Verjährungsfrist verweigert werden kann.	(3) Im Fall der Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Liquidationsverfahrens ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger der Sparkasse über die für sie wesentlichen Folgen zu unterrichten. (4) Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 4 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufes der Verjährungsfrist verweigert werden kann.	Folge der Neuordnung der Trägerschaft
§ 47 Bekanntmachungen der Sparkasse Bekanntmachungen der Sparkasse werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in einem regionalen Amtsblatt oder einer allgemein verbreiteten örtlichen Tageszeitung oder dem elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt. Die Bekanntmachungsmedien bestimmt der Verwaltungsrat; der Beschluss ist bekanntzumachen.	§ 47 Bekanntmachungen der Sparkasse Bekanntmachungen der Sparkasse werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in einem regionalen Amtsblatt oder einer allgemein verbreiteten örtlichen Tageszeitung oder dem elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt. Die Bekanntmachungsmedien bestimmt der Verwaltungsrat; der Beschluss ist bekanntzumachen.	§ 47 Bekanntmachungen der Sparkasse Bekanntmachungen der Sparkasse werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in einem regionalen Amtsblatt oder einer allgemein verbreiteten örtlichen Tageszeitung oder dem elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt. Die Bekanntmachungsmedien bestimmt der Verwaltungsrat; der Beschluss ist bekanntzumachen.	

§ 48 Bekanntmachung der Satzung (1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Vorstand der Sparkasse öffentlich bekanntgemacht. (2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.	§ 48 Bekanntmachung der Satzung (1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Vorstand der Sparkasse öffentlich bekanntgemacht. (2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.	§ 48 Bekanntmachung der Satzung (1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Vorstand der Sparkasse öffentlich bekanntgemacht. (2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.	
§ 49 Haftung des Trägers / der Trägerin / Träger ab dem 19. Juli 2005 (1) Die Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeit aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer	§ 49 Haftung des Trägers / der Trägerin / Träger ab dem 19. Juli 2005 (1) Die Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeit aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer	§ 49 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005 (1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeit aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewähr	

Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet die Stadt Darmstadt zu 60 vom Hundert und der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu 40 vom Hundert. (2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung der Träger nach Abs. 1 ausgeschlossen.	Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. <u>Für Verbindlichkeiten, die von der früheren Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt herrühren, haften deren seinerzeitige</u> Die Träger haften als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet die Stadt Darmstadt zu 60 vom Hundert und der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu 40 vom Hundert. <u>Für Verbindlichkeiten, die von der früheren Sparkasse Dieburg herrühren, haftet der heutige Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg. Im Innenverhältnis haftet die Stadt Darmstadt insoweit nicht und die weiteren Mitglieder untereinander in dem Verhältnis, das sich aus der Satzung des Sparkassenzweckverbandes bezogen auf den 18. Juli 2005 ergibt.</u> (2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung der Träger nach Abs. 1 ausgeschlossen.	trägerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. (2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen.	Verbindlichkeiten, die noch Anstaltslast und Gewährträgerhaftung unterliegen, sind reine Altverbindlichkeiten. Sie sind gemäß Herkunft aufzuteilen. Folgeänderung zur Anpassung von § 7 Abs. 4
---	--	---	--

	<u>§ 49a</u> <u>Übergangsregelungen für den Verwaltungsrat</u> (1) Für die Dauer der im Zeitpunkt der Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt zur Sparkasse Darmstadt und Dieburg laufenden Wahlperiode der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg bis zum 31. März 2026 gelten folgende besondere Bestimmungen: Der Verwaltungsrat besteht abweichend von § 31 Abs. 1 dieser Satzung aus 1. dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als stellvertretendem Vorsitzenden, 3. 18 weiteren sachkundigen Mitgliedern, 4. 10 Bediensteten der Sparkasse. Dem Verwaltungsrat gehören die Mitglieder des Verwaltungsrates der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt als weitere sachkundige Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und als Bedienstete nach Abs. 1 Nr. 4 an.		§ 5a Abs. 3 HSpG erlaubt bei der Vereinigung von Sparkassen für maximal zehn Jahre eine erhöhte Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates. Es wird vorgeschlagen, von dieser Option für die laufende und die erste Wahlperiode nach der Vereinigung Gebrauch zu machen.
--	---	--	--

Formati

Formati

Formati

Formati

Aufzählun

Formati

Hängend

Nummer

1 + Ausri

Einzug be

hat form

Formati

Formati

Hängend

Nummer

1 + Ausri

Einzug be

hat form

Formati

Formati

Hängend

Nummer

1 + Ausri

Einzug be

Formati

	<u>In den Verwaltungsrat sind nach Abs. 1 Nr. 3 für die Dauer der laufenden Wahlperiode durch die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg ergänzend zehn Mitglieder zu wählen. Dabei sollen die bisherigen von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg in den Verwaltungsrat der Sparkasse Dieburg gewählten Mitglieder bei der Ergänzungswahl Berücksichtigung finden.</u> <u>Die wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse wählen nach Abs. 1 Nr. 4 für die Dauer der laufenden Wahlperiode ergänzend fünf Bedienstete, die zu den bisherigen Bediensteten der Sparkasse Dieburg gehören sollen.</u> <u>(2) Für die Wahlperiode der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg, die am 1. April 2026 beginnt, gelten folgende besondere Bestimmungen:</u> <u>Der Verwaltungsrat besteht abweichend von § 31 Abs. 1 dieser Satzung aus</u> <u>1. dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzen-</u> <u>den,</u>		
--	---	--	--

hat form

Formatie

Formatie

Formatie

Formatie

Aufzählun

	<u>2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als stellvertretendem Vorsitzenden,</u> <u>3. 14 weiteren sachkundigen Mitgliedern,</u> <u>4. 8 Bediensteten der Sparkasse.</u>		
	<u>§ 49b</u> <u>Übergangsregelung für den Kreditausschuss</u> <u>Für die Dauer der im Zeitpunkt der Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt zur Sparkasse Darmstadt und Dieburg laufenden Wahlperiode der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg bis zum 31. März 2026 wird ein örtlicher Kreditausschuss für den Bereich der bisherigen Sparkasse Dieburg eingerichtet.</u> <u>Der örtliche Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder sollen die bisherigen weiteren Mitglieder des Kreditausschusses der Sparkasse Dieburg Berücksichtigung finden.</u>		Die Anzahl der Mitglieder des Kreditausschusses (KA) ist gem. § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HSpG auf fünf limitiert. Der KA der aufnehmenden Spk. Darmstadt besteht bereits aus fünf Mitgliedern, wobei die nicht geborenen Mitglieder für die Wahlperiode des Verwaltungsrates bestimmt sind. Es wird vorgeschlagen, befristet ein lokaler Kreditausschuss gem. § 6 Abs. 4 HSpG einzurichten.
§ 50 Inkrafttreten der Satzung (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.	§ 50 Inkrafttreten der Satzung (1) Diese Satzung tritt am 1. <u>Januar 2026</u> <u>Juli 2010</u> in Kraft.	§ 50 Inkrafttreten der Satzung (1) Diese Satzung tritt am 30. Juni 2010 in Kraft.	

Formati

Hängend

Nummer

1 + Ausri

Einzug be

Formati

Hängend

Nummer

1 + Ausri

Einzug be

Formati

hat form

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.	(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.	(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.	
---	---	---	--